

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 35 07 24034 Kiel

## Vorab per E-Mail!

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)  
Justizariat und  
Europarechtliche Angelegenheiten  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Unser Zeichen 03303-24-OR-3140  
Rechtsanwalt Dr. Fiete Kalscheuer  
Sekretariat Franziska Jürs  
Alina Grewe

Kontakt Kiel  
☎ +49 431 97918-59  
☎ +49 431 97918-39  
✉ franziska.juers@bmz-recht.de  
✉ alina.grewe@bmz-recht.de

An:  
poststelle@bmg.bund.de

## Antrag nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass uns die Freie Apothekerschaft e.V. mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen betraut hat. Eine Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht der Freien Apothekerschaft e.V. beantragen wir auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, uns folgende amtlichen Informationen i.S.d. § 2 Nr. 1 IFG elektronisch oder hilfsweise schriftlich zur Verfügung zu stellen:

1. Welche Erwägungen liegen der konkreten Höhe der in § 3 Abs. 1a Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) vorgesehenen sog. „Lieferengpass-Pauschale“ zugrunde?
2. Wie setzt sich der Zuschlagsbetrag von 50 Cent (netto) rechnerisch zusammen?
3. Gehen Sie davon aus, dass der Zuschlagsbetrag dem tatsächlichen Mehraufwand der Apothekerinnen und Apotheker gerecht wird?

**KIEL**  
Prof. Dr. Mathias Nebendahl<sup>2) 10) 14)</sup>, Notar  
Dr. Matthias Krisch<sup>6)</sup>, Notar  
Dr. Christian Becker<sup>14)</sup>, Notar  
Dr. Katja Francke<sup>2)</sup>  
Dr. Hauke Thilow<sup>7) 11)</sup>, Notar  
Dr. Christian Wolff<sup>9) 12)</sup>  
Dr. Johannes Badenhop<sup>13) 14)</sup>, Notar  
Kati Beier-Vafeidis, LL.M. (London)  
Dr. Susann Rochlitz<sup>10)</sup>  
Dr. Martin Witt<sup>7)</sup>, Notar  
Dr. Fiete Kalscheuer<sup>4)</sup>  
Dr. Thomas Guttau<sup>6)</sup>  
Judith Foest  
Dr. Markus Jurawitz  
Dr. Jan-Philipp Redder  
Charlotte Gaschke  
Maria Jaletzke-Fest  
Ulrich Kneffel  
Ulrich Algin  
Dr. Nicolas Harding  
Schwallb. Kai 1, 24103 Kiel  
Telefon +49 431 97918-0  
Telefax +49 431 97918-30

**LÜBECK**  
Dr. Oswald Kleiner, Notar  
Boris Stomprowski, Notar a. D. (bis 2023)  
Lars Bretschneider<sup>2) 10)</sup>, Notar  
Ulrich Friderike Pannier<sup>3)</sup>  
Ulrich Matthias Waack<sup>7)</sup>, Notar  
Dr. Sebastian Scholz<sup>7)</sup>  
Dr. Gero von Alvensleben  
Philipp Thomssen, LL.M. (London)  
Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck  
Telefon +49 451 70289-0

**FLENSBURG**  
Dr. Ralf Sonnberg, Notar  
Dr. Volker von Borzeszkowski,  
Notar a. D. (bis 2023)  
Dr. Bastian Koch<sup>7)</sup>, Notar  
Dr. Christian Kuhlmann<sup>4)</sup>  
Dr. Max Wellenreuther<sup>2)</sup>, Notar  
Jan Christiansen<sup>1) 5)</sup>, Notar  
Dr. Christoph Bialluch<sup>10)</sup>  
Julian Schlumbohm<sup>4)</sup>  
Carina Rohde  
Dr. Justus Jürgensen  
Ballastkai 5, 24937 Flensburg  
Telefon +49 461 14433-0

**KALTENKIRCHEN**  
Dr. Bernd Richter<sup>11)</sup>  
Dr. Peter Gramsch<sup>8)</sup>, Notar  
Tilman Kruse  
Dr. Marcel Sandberg  
Aino Kristina Fünér, Notarin  
Dr. Kirsten Kieckbusch  
Neuer Weg 13, 24568 Kaltenkirchen  
Telefon +49 4191 91918-0

**Fachanwälte für**  
1) Agrarrecht  
2) Arbeitsrecht  
3) Bank- und Kapitalmarktrecht  
4) Bau- und Architektenrecht  
5) Erbrecht  
6) gewerblichen Rechtsschutz  
7) Handels- und Gesellschaftsrecht  
8) Insolvenzrecht  
9) IT-Recht  
10) Medizinrecht  
11) Steuerrecht  
12) Urheber- und Medienrecht  
13) Vergaberecht  
14) Verwaltungsrecht

**Banken**  
Commerzbank AG Kiel  
IBAN DE71 2104 0010 0722 3779 00  
Kieler Volksbank eG  
IBAN DE98 2109 0007 0090 1020 02  
Förde Sparkasse  
IBAN DE36 2105 0170 1400 2240 00

Brock Müller Ziegenbein  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Sitz Kiel, AG Kiel PR 18 KI  
USt.-IdNr. DE205972535  
www.bmz-recht.de

## I. Zum Sachverhalt

Um der angestiegenen Anzahl von Lieferengpässen bei Arzneimitteln entgegenzuwirken und auf die damit einhergehenden Probleme für Apothekerinnen und Apotheker sowie für (gesetzlich) versicherte Personen zu reagieren, hat der Bundestag im Jahr 2023 auf Initiative des Bundesgesundheitsministeriums das Gesetz zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (BGBl. 2023 I Nr. 197 vom 26.07.2023) beschlossen.

Dieses sieht unter anderem auch Änderungen der Arzneimittelpreisverordnung vor, in der eine sog. „Lieferengpass-Pauschale“ für Apotheken vorgesehen ist, vgl. § 3 Abs. 1a AMPreisV. Der konkrete Pauschalbeitrag wird dort mit 50 Cent (netto) festgesetzt. Die Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs führt dazu Folgendes aus:

*„Die Apothekenvergütung nach § 3 Absatz 1 stellt eine Mischkalkulation dar und berücksichtigt grundsätzlich sämtliche Tätigkeiten und Aufwände der Apotheken, die mit der Abgabe von Arzneimitteln verbunden sind. Aufgrund der zunehmenden Anzahl von Arzneimittellieferengpässen kommen zu den bereits bestehenden Aufwänden weitere hinzu, die bislang nicht hinreichend berücksichtigt sind. Mit dem neuen Zuschlag nach Absatz 1a soll der zusätzliche Aufwand honoriert werden, der sich insbesondere in Rücksprachen mit den verschreibenden Ärztinnen und Ärzten oder in Nachfragen beim pharmazeutischen Großhandel niederschlägt.“*

(Referentenentwurf zum Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz – ALBVVG, S. 32).

Daraus folgt, dass der Pauschalbeitrag dazu dienen soll, den sich aus Lieferengpässen ergebenden Mehraufwand für Apothekerinnen und Apotheker finanziell aufzufangen und diese zu entschädigen. Allerdings fehlt sowohl dem Gesetz als auch seiner Begründung eine Erläuterung, wie sich der Nettopauschalbetrag von 50 Cent (rechnerisch) zusammensetzt und welche konkreten Erwägungen dieser Berechnung zugrunde liegen.

Auf ebendiese Informationen zielt der vorliegende Informationsantrag ab.

## II. Zur Rechtslage

Um die tatsächlichen und rechnerischen Erwägungen nachvollziehen zu können, die Sie dazu bewegt haben, den Betrag der sog. „Lieferengpass-Pauschale“ auf 50 Cent (netto) festzulegen, stellen wir den vorliegenden IFG-Antrag.

Der voraussetzungslose Informationsanspruch aus § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG zwingt Bundesbehörden dazu, die ihnen vorliegenden Informationen auf Antrag preiszugeben. Eines besonderen Informationsinteresses der Antragstellerin bedarf es dafür nicht,

*Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 18.

Ausschlussgründe, die dem vorliegenden Informationsantrag entgegenstehen können, sind nicht gegeben. Insbesondere ist dem Katalog der §§ 3 ff. IFG kein Ausschlussgrund zu entnehmen, der Sie zur Versagung der begehrten Informationen berechtigt.

Bei den begehrten Informationen handelt es sich insbesondere nicht um vertrauliche behördeninterne Beratungen i.S.d. § 3 Nr. 3 lit. b IFG. Überdies handelt es sich bei den begehrten Informationen um die sachlichen Beratungsgrundlagen, die vom Ausschlussstatbestand des § 3 Nr. 3 lit. b IFG nicht erfasst werden,

*Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016, § 3 Rn. 176.

Schließlich steht dem vorliegenden Informationsbegehren auch nicht entgegen, dass die beantragten Informationen im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens erhoben worden sein dürften. Nach der Gesetzesbegründung soll nur der spezifische (Kern-)Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Informationszugang nach § 1 Abs. 1 S. 2 IFG ausgenommen bleiben,

BT-Drs. 15/4493 S. 8.

Sachliche Erhebungen und Berechnungen, die Eingang in einen Referentenentwurf gefunden haben, der wiederum Grundlage eines Bundesgesetzes geworden ist, gehören nicht in den Kernbereich legislativer Eigenverantwortung und fallen insbesondere auch nicht in den

Schutzbereich der freien Mandatsausübung eigener Parlamentsmitglieder, was für die Ablehnung des Anwendungsbereichs von § 1 Abs. 1 S. 2 IFG erforderlich wäre,

vgl. *Schoch*, IFG, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 193 f.

Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 IFG sind die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zur Verfügung zu stellen. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG darf von der Art der begehrten Informationsgewährung überdies nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden.

### **III. Zusammenfassung**

Nach alledem besteht ein Anspruch der Antragstellerin auf Erteilung der begehrten Informationen. Wir bitten Sie daher, uns diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Antrags, elektronisch – hilfsweise schriftlich – zur Verfügung zu stellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fiete Kalscheuer

Dr. Nicolas Harding